



Jugendordnung des Bezirks Rhein-Ruhr

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

§ 1 Allgemeines

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

§ 2 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail oder Brief) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
3. Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag.

Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
5. Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail oder Brief) spätestens sechs Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens vier Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.



6. Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
7. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.
8. Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf die Tagesordnungsetzen.
11. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail oder Brief) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
13. Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.



14. Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
15. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sowie alle haupt-, Neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit sowie im Kinder- und Jugendsport müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl, nach kommissarischer Besetzung oder nach jeder Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist. Eine Amtszeit bzw. die Zeit der ehrenamtlichen Arbeit endet automatisch, wenn das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, der Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV nicht innerhalb von 4 Monaten nach der Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung vorgelegt werden. Diese Frist gilt auch für ein erweitertes Führungszeugnis nach § 72a SGB VIII, wenn der Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Vorlage verstrichen ist.

§3 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt, und dessen Wahl wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:

- der Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes,
- der Ressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
- der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs),
- der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs),
- der Ressortleiter Stützpunkttraining,
- der Ressortleiter für besondere Aufgaben/Mädchensport,
- der Beisitzer Jugendsport,
- der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

2. In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes, Ressortleiter für besondere Aufgaben/Mädchen, Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs) und Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit.

In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs), Ressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit, Ressortleiter Stützpunkttraining und Beisitzer Jugendsport.

Soweit Ämter nicht oder nur kommissarisch besetzt sind, sind Wahlen in allen Jahren zulässig.



§ 4 Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
 - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
 - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
 - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
 - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
 - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
 - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
 - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene
2. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
3. Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

§ 5 Anlagen

Anlagen zu dieser Jugendordnung sind:

- Jugendspielordnung

§ 5 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 26.09.2022 beschlossen und am 28.05.2024 geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 1 der Jugendordnung des WTTV erforderlichen Genehmigung.